

# Kindesentführung – eine Zerreissprobe

*Kirsten Fuchs*

In der Situation einer Kindesentführung – im folgenden Artikel durch den Vater in sein Heimatland – ist es eine besonders schwierige Herausforderung für die zurückbleibende Mutter, die Bedürfnisse des betroffenen Kindes abzuwägen zu versuchen. Gesetze und internationale Abkommen, wo sie vorhanden sind, bieten einen wichtigen Rahmen. Gleichwohl gilt es, Entführungsdrohungen ernst zu nehmen.

Franziska R. war fünf Jahren mit ihrem Mann verheiratet. Nach vielen Krisen entschloss sich Frau R. zur Trennung und zur anschliessenden Scheidung. Die beiden haben einen inzwischen achtjährigen Sohn, Tarek. Das Sorgerecht erhielt Frau R. zugesprochen, der Vater des Kindes ein regelmässiges Besuchsrecht und gemeinsame Ferien.

Der Ehemann, vom Entscheid seiner Frau gekränkt, drohte häufig damit, den Sohn in sein Heimatland zu entführen. Dennoch unterliess es Frau R., ein Gespräch mit den Vormundschaftsbehörden zu suchen und eine Änderung der Besuchsrechts-Regelung zu erwirken. Sie wertete diese Drohungen lediglich als Säbelrasseln. Ausserdem wollte sie dem Kind einen regelmässigen Kontakt mit dem Vater und dessen Familie, die in Ägypten wohnt, ermöglichen. Die Kontakte zwischen Frau R. und ihrem Ex-Mann an den Besuchswochenenden waren häufig schwierig. Der Vater nahm seine Rechte entweder kurzfristig gar nicht wahr, wenn er anderweitige Pläne für das Wochenende hatte oder hielt sich nicht an die abgemachten Zeiten.

Vor zwei Jahren lernte Frau R. ihren neuen Partner kennen, mit dem sie inzwischen verheiratet ist. Die Kommunikationsprobleme des Elternpaares verschärften sich weiter, da der Vater von Tarek Mühe mit der neuen familiären Situation bekundete.

Eines Tages kehrte Herr R. von einem Ferienaufenthalt nicht mehr mit seinem Sohn in die Schweiz zurück. Frau R. meldete ihre Befürchtungen bei der Polizei und versuchte, Kontakt mit den Schwiegereltern in Ägypten aufzunehmen. Sie hoffte, dass sie ihren Sohn dazu bewegen könnten, mit Tarek wieder in die Schweiz zurückzukehren. Aus deren Sicht handelte ihr Sohn jedoch in gutem Recht. Der achtjährige Junge gehörte nach ihren Ansichten in die Familie des Vaters. Da Ägypten das Haager Übereinkommen über Kindesentführung nicht unterzeichnet hat und dadurch nicht verpflichtet ist, das Kind an seine Mutter in die Schweiz zurückzuführen, waren die Aussichten auf eine Rückkehr von Tarek in die Schweiz von vorne herein schlecht. Der Internationale Sozialdienst so wie Private bemühten sich um eine Vermittlung - erfolglos. Es war Frau R. nicht einmal möglich, mit Tarek zu telefonieren. Eine Reise von Frau R. nach Ägypten führte ebenfalls nicht zum Ziel. Es vergingen Monate und es gelang Frau R. kaum, mit ihrer Verzweiflung umzugehen und ihren Alltag zu bewältigen. Glücklicherweise erhielt sie Rückhalt von ihrem neuen Partner, ihrer Familie und ihrem Freundeskreis.

Nach sieben Monaten erreichte Frau R. ein Anruf ihres Ex-Mannes, dass er mit Tarek am Flughafen Zürich eingetroffen sei. Er war zu dem Entschluss gekommen, in Zukunft trotz aller Schwierigkeiten in der Schweiz zu leben. Frau R.s Freude war grenzenlos. Gleichzeitig plagte sie die Sorge, wie ihr Sohn die Ereignisse seelisch überstanden hatte.

Tarek ging wieder in die Schule an seinem Wohnort in der Schweiz und holte den verpassten Lernstoff rasch auf. Zum Erstaunen von Frau R. schilderte Tarek seinen langen Aufenthalt bei seiner Familie in Ägypten als äusserst bereichernd. In der folgenden Zeit stellte sie auch fest, dass die Beziehung zu seinem Vater inniger und vertrauter geworden war.

Rechtliche Grundsätze und internationale Abkommen mögen in bester Absicht das Wohl des Kindes zu schützen versuchen und decken einen wichtigen Teil dieses Anliegens ab. Gleichzeitig ist es für den betroffenen Elternteil eine Herausforderung zu realisieren, dass das Wohl eines Kindes in jedem Stadium eines Entführungsfalles ein anderes sein kann. Die durchgestandene Unsicherheit und der fehlende Kontakt zu Tarek verursachten bei Franziska R. grosse seelische Schmerzen. Im Nachhinein war es für sie wichtig zu erfahren, dass ihr Sohn trotz des Kraftaktes des Vaters auch etwas für sich gewonnen hatte.

### ***Ausschnitt aus Artikel 9, Kinderechtskonvention***

- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.*
- (2) (...)*
- (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.*

### ***Ausschnitt aus dem Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung***

*(Stand am 15. September 2009)*

*Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens, in der festen Überzeugung, dass das Wohl des Kindes in allen Angelegenheiten des Sorgerechts von vorrangiger Bedeutung ist; in dem Wunsch, das Kind vor den Nachteilen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens international zu schützen und Verfahren einzuführen, um seine sofortige Rückgabe in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts sicherzustellen und den Schutz des Rechts zum persönlichen Umgang mit dem Kind zu gewährleisten, haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schliessen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart: .....*

Weitere Informationen zum Thema internationale Kindesentführung unter [www.binational.ch](http://www.binational.ch) und auf der homepage des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes [www.ejpd.admin.ch](http://www.ejpd.admin.ch) (folgen Sie dem Pfad Themen-Gesellschaft – Internationale Kindesentführung. Dort finden Sie auch die Links zur Haager Konferenz und zur Schweizerischen Stiftung des internationalen Sozialdienstes).